

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 42.

Weimar.

14. Oktober 1879.

Inhalt: Ministerial-Berechnung, die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 betreffend S. 519. — Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung des § 4 der Bestimmungen über die Zusammenfassung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine vom 29. Februar 1876 betreffend S. 526. — Bekanntmachung des Präsidiums des Großherzoglichen Landgerichts Weimar, die ersinanzliche Behandlung und Entscheidung der Rechtsangelegenheiten des Landesherren und der Mitglieder der Landesherlichen Familie betreffend S. 526.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[159] I. Mit höchster Genehmigung und, soweit erforderlich, im Einverständniß mit den bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Gera und dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen wird zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die durch die Rechtsanwaltsordnung bestimmten Befugnisse der Landesjustizverwaltung werden durch das Staats-Ministerium ausgeübt, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes geordnet ist.

§ 2.

In Bezug auf die Rechtsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Gera werden die Befugnisse der Landesjustizverwaltung von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium und dem Ministerium des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie gemeinsam ausgeübt.

Auf Grund der zwischen beiden Behörden bewirkten Verständigung erfolgen die erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen durch das Ministerium des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zugleich im Namen des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums unter Bezugnahme auf dessen Einverständniß.